

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 30. Juni 2016 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering von den Studierenden eine Studiengebühr.

### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren**

(1) Der/Die Studierende hat für jedes Semester sowie für Module, zu denen er/sie sich anmeldet und zugelassen wird, Studiengebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung gemäß § 16 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Studiengebühren gemäß Absatz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid bestimmten Frist zu entrichten.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

#### § 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Solar Energy Engineering angerechnet, ermäßigen sich die für die betreffenden Module zu entrichtenden Studiengebühren je angerechnetem ECTS-Punkt anteilig zu der für die Erstbelegung des jeweiligen Moduls zu entrichtenden Gebühr.

#### § 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics vom 15. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 4, S. 45–46) außer Kraft. Für bereits vor dem 1. Oktober 2016 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics immatrikulierte Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics vom 15. Februar 2013 fortsetzen, erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung vom 15. Februar 2013.

Freiburg, den 30. Juni 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

#### Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

#### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Studiengebühr
1.	<b>Grundgebühr</b>	
1.1.	je Semester	500 Euro
2.	<b>Erstbelegung von Modulen (einschließlich Studien- und Prüfungsleistungen)</b>	
2.1.	Modul Research Project 1	1.000 Euro
2.2.	Modul Research Project 2 und Research Project 3 je Modul	750 Euro
2.3.	Modul Master Thesis	1.500 Euro
2.4.	jedes sonstige Modul je ECTS-Punkt	200 Euro
3.	<b>Belegung von Modulen zur Wiederholung (einschließlich nichtbestandener Studien- und Prüfungsleistungen)</b>	
3.1.	Modul Master Thesis	1.500 Euro
3.2.	jedes sonstige Modul je ECTS-Punkt	50 Euro
4.	<b>Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung</b>	
4.1.	je Prüfung	100 Euro